

**Stiftungssatzung
Lebensfarben**

Anlage zum Vorstandsbeschluss vom 06.11.2015

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Lebensfarben

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck der Stiftung ist es
 - a) sich im kulturellen Bereich zu engagieren und
 - b) die Integration hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von § 53 AO zu fördern

- 2) Der Zweck der Stiftung nach Absatz 1a wird verwirklicht insbesondere indem die Stiftung
 - a) ihre Sammlung historischer Tasteninstrumente ausbaut, den Bestand pflegt und die Instrumente der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - b) dafür sorgt, dass die Instrumente in der Öffentlichkeit gespielt werden und
 - c) die Instrumente Musikstudenten und Wissenschaftlern zugänglich und für Studienzwecke nutzbar macht;soweit es ihre Mittel zulassen, kann sie ferner
 - d) ein Museum für die Instrumente gründen und betreiben,
 - e) die Ausbildung von Restauratoren für alte Tasteninstrumente und von Musikern für das Spiel historischer Tasteninstrumente fördern ggf. hierzu eine Akademie gründen und betreiben und
 - f) begabte Studenten durch die Vergabe von Stipendien für Zwecke nach b) und c) fördern

- 3) Der Zweck der Satzung zu Absatz 1b wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verwirklicht, indem die Stiftung
 - a) bestehende steuerbegünstigte soziale Einrichtungen nach Absatz 1 b) fördert, sei es finanziell, sei es insbesondere durch Beratung, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung von Konzepten, Zusammenarbeit sowie durch Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter, die die Stiftung auch selbst organisieren kann, sowie

Stiftungssatzung Lebensfarben

- b) den genannten Einrichtungen oder hilfsbedürftigen Menschen im Sinne von §53 AO zur Integration dieser Menschen geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellt.
Sie kann ferner steuerbegünstigte soziale Einrichtungen, die dem Stiftungszweck zu Absatz 1b dienen, gründen, sich an ihnen beteiligen und betreiben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des Beirates.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen, den kulturellen Stiftungszweck aufzuheben und den Beirat Kultur aufzulösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die finanziellen Mittel der Stiftung nicht für die Finanzierung der Pflege und Unterbringung der Klaviersammlung ausreichen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus dem Stiftungskapital von 500.000,- DM und einer Sammlung von neun historischen Tasteninstrumenten, die zurzeit einem Wert von 500.000,- DM entsprechen. Der Stiftung steht ferner ein befristeter Anspruch auf laufende Mittel für die Stiftungstätigkeit zu.
- (2) Die Stiftung kann für die Stiftungszwecke nach § 2 Abs. 1 geeignete Immobilien erwerben.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks einschließlich des Erwerbes von Grundbesitz bzw. Wohnungen gemäß § 2 dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Verkauf von Tasteninstrumenten ist nur gestattet, wenn er der Erweiterung der bestehenden Sammlung dient oder wenn § 2 Abs. 7 eintritt.
- (4) Die Stiftung versucht, für die Förderung ihrer Stiftungszwecke Zustiftungen und Spenden zu erhalten.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stiftungssatzung Lebensfarben

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Beiräte. Ferner kann die Stiftung ein Kuratorium berufen
- (2) Die Mitglieder der Organe und des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Regelungen aus §9 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Sofern die Mittel der Stiftung es ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung erlauben, kann ihnen auch eine Aufwandsentschädigung nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien gewährt werden.
- (3) Mitglieder eines Stiftungsorganes dürfen nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören oder Angestellte der Stiftung sein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird in gemeinsamer Sitzung der Beiräte mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Beiräte bestellt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grunde abberufen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ist der Stifter Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes auf Lebenszeit und bestellt für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Vorstand die weiteren Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, steht das Recht der Abberufung gemäss Absatz 4 nur ihm zu.
- (6) Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung fort.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder. Der erste Vorsitzende des Vorstandes ist jedoch einzelvertretungsberechtigt.

Stiftungssatzung Lebensfarben

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - b) Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln mit Höchstbeträgen pro Einzelfall und Geschäftsjahr für die Entscheidungen des Beirates gemäß § 8 Abs. 1, Erlass von Richtlinien für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Organe der Stiftung und des Kuratoriums,
 - c) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen
 - d) Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stiftung, insbesondere des Geschäftsführers und /oder des Stiftungssekretärs, Heranziehung von Hilfskräften, Entscheidung über die Bezahlung der Angestellten und Hilfskräfte.
 - e) Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, Sammlung der Belege, Erstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht Die Beauftragung von Fachleuten mit dieser Aufgabe ist zulässig,
 - f) Feststellung des Jahresberichts gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2
 - g) alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung eine andere Zuständigkeit vorsieht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von wenigstens einer Woche ein.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes im Sinne des Absatzes 2 c) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beirat

Es werden ein Beirat für die kulturellen Zwecke und ein Beirat für die sozialen Zwecke der Stiftung gewählt. Für die jeweiligen Beiräte gelten die folgenden Bestimmungen:

Stiftungssatzung Lebensfarben

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen. Die genaue Zahl wird vom Vorstand für die jeweils nächste Berufungsperiode spätestens einen Monat vor Ablauf und frühestens sechs Monate vor Ablauf der alten Amtsperiode festgesetzt. Sie soll den Umfang der Aktivitäten auf dem den Beirat jeweils zuzuordnenden Gebiet und die in Kontakt mit der Stiftung auf dem jeweiligen Gebiet stehenden Personen und Institutionen angemessen berücksichtigen.
- (2) Seine Mitglieder werden vom Vorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Beirates die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger gewählt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Sie haben Rederecht. Zu Sitzungen des Beirates lädt der Vorsitzende des Beirates schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Bei gemeinsamen Sitzungen wird von beiden Vorsitzenden eingeladen.
- (7) Im schriftlichen Umlaufverfahren können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Beirates gefasst werden. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem, bei gemeinsamen Sitzungen von beiden, Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 8 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung. Nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes ist der Beirat befugt, mit Zustimmung des Vorstandes satzungsgemäße Zuwendungen und sonstige Tätigkeiten der Stiftung zu beschließen.
- (2) Der Vorstand gibt dem Beirat im übrigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von ihm beabsichtigten Maßnahmen.
- (3) Jährlich erstellt der Beirat einen Bericht für den Vorstand über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres fertiggestellt sein.

**Stiftungssatzung
Lebensfarben**

§ 9

Geschäftsführung, Stiftungssekretär

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung einen Geschäftsführer bestellen und für diesen Geschäftsanweisungen beschließen, zur Unterstützung des Geschäftsführers einen Stiftungssekretär bestellen und Hilfskräfte heranziehen. Gegen Entgelt kann dies jedoch nur erfolgen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Zweck-erfüllung zulassen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung aus. Er erledigt in eigener Verantwortung die ihm vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit übertragenen Aufgaben. Er ist für sein Aufgabengebiet besonderer Vertreter der Stiftung gemäß §30 in Verbindung mit §86 BGB.
- (3) Der Vorstand lässt die Rechnungslegung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von §8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu vertreten und die politische Unterstützung der Vorhaben der Stiftung zu befördern.
- (2) Das Kuratorium besteht aus einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Mitgliedern. Die Beiräte schlagen dem Vorstand Mitglieder für ein Kuratorium vor, die vom Vorstand berufen werden. Die Tätigkeit des Kuratoriums endet durch Widerruf der Bestellung durch den Vorstand oder durch Amtsniederlegung.
- (3) Das Kuratorium hat das Recht, dem Vorstand und den Beiräten Themen zur Beschlussfassung vorzulegen und ist auf sein ausdrückliches Verlangen vom Vorstand und den Beiräten anzuhören. Das Kuratorium wird von Vorstand und Beiräten über die wesentlichen Geschäftsvorgänge informiert.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäss den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

Stiftungssatzung Lebensfarben

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäss § 8 Abs. 2 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen; der Vorstandsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichtes ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

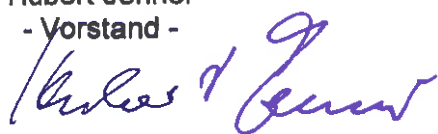
§ 12

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks ist nur dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet oder der Vorstand einen Beschluss gemäß §2 Abs. 7 trifft. Die gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist dann möglich, wenn sie den Stiftungszweck gemäß § 2 ergänzt. Solange der Stifter im Vorstand ist, können diese Beschlüsse nicht gegen seine Stimmen gefasst werden.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu beschließen ist, ist das Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützige Gesellschaft zuhause im Kiez und die gemeinnützige Stiftung Leben mit HIV und AIDS, Berlin oder an deren Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/ mildtätige Zwecke zu verwenden..

Berlin, den 19. Juni 2015

Hubert Jenner
- Vorstand -




Christian Thomes
- Vorstand -


Dr. Arasteh
- Vorstand -



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstands der Stiftung „Lebensfarben“ vom 6. November 2015 über die Neufassung der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 28. Januar 2016
- 3416/C 13/2 -

Im Auftrag


Piepenburg

